

**Richtlinie zur
Bekämpfung von
Korruption in der
öffentlichen Verwaltung
des Freistaats Thüringen**

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Zweck der Richtlinie

1.2 Anwendungsbereich

1.3 Begriffsbestimmungen

2. Korruptionsindikatoren

2.1 Personenbezogene Indikatoren

2.2 Systembezogene Indikatoren

2.3 Passive Indikatoren

3. Maßnahmen zur Korruptionsprävention

3.1 Korruptionsgefährdungsatlas

3.2 Organisatorische Maßnahmen

3.3 Personelle Maßnahmen

4. Antikorruptionsbeauftragte in den öffentlichen Stellen

4.1 Rechtsstellung

4.2 Aufgaben und Befugnisse

5. Leitstelle Korruptionsbekämpfung und Landesantikorrupsionsbeauftragter

5.1 Rechtsstellung

5.2 Aufgaben und Befugnisse

5.3 Beanstandung durch den Landesantikorrupsionsbeauftragten

6. Maßnahmen bei Vorliegen von Hinweisen auf einen Korruptionssachverhalt

6.1 Unterrichtung der Leitung der öffentlichen Stelle und des Antikorruptionsbeauftragten

6.2 Maßnahmen gegen Beschäftigte

6.3 Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht

7. Innenrevision

7.1 Einrichtung und Rechtsstellung

7.2 Aufgaben

7.3 Revisionsstandards

8. Schlussbestimmungen

8.1 Gleichstellungsbestimmung

8.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Zweck der Richtlinie

Zweck dieser Richtlinie ist es, Korruption wirkungsvoll vorzubeugen, Korruptionspraktiken aufzudecken, abzustellen, einer Ahndung zuzuführen und somit das Vertrauen in die Rechtschaffenheit der öffentlichen Verwaltung zu erhalten und zu stärken sowie korruptionsbedingte volkswirtschaftliche Schäden zu vermeiden.

1.2 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für:

- öffentliche Stellen und die in diesen Stellen Beschäftigten, auf die das Beamtenrecht, das Richterrecht, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder das Dienstvertragsrecht Anwendung findet,
- die Mitglieder der Landesregierung, soweit sie nicht in Ausübung ihres Mandats als Abgeordneter handeln.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieser Richtlinie sind die Behörden und Einrichtungen des Landes und, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten und Gnadenstellen) sowie die sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Der Freistaat Thüringen wirkt als Anteilseigner oder Gesellschafter darauf hin, dass in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Freistaat Thüringen beteiligt ist, diese Richtlinie sinngemäß angewendet und geeignete Maßnahmen der Korruptionsprävention ergriffen werden.

(4) Dem Thüringer Landtag, dem Thüringer Rechnungshof sowie den der Aufsicht des Landes unterstehenden Gebietskörperschaften wird die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen.

1.3 Begriffsbestimmungen

(1) Korruption ist der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten.

(2) Korruptionsbekämpfung im Sinne dieser Richtlinie umfasst sämtliche Maßnahmen der Prävention und der Aufdeckung von Korruption sowie die Verfolgung von Korruptionshinweisen und gegebenenfalls die Einschaltung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

(3) Korruptionsindikatoren im Sinne dieser Richtlinie sind Umstände, die Hinweise auf das Vorliegen einer Korruptionsgefährdung sein können. Je mehr Korruptionsindikatoren vorliegen, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Korruptionsgefährdung.

2. Korruptionsindikatoren

2.1 Personenbezogene Indikatoren

Personenbezogene Umstände im Sinne von Ziffer 1.3 Abs. 3 können insbesondere sein:

- private Kontakte zu Antragstellern, Teilnehmern behördlicher Beschaffungen oder sonstigen Adressaten behördlicher Tätigkeit, insbesondere im Rahmen einer Nebentätigkeit, eines Berater- und/oder Gutachtervertrages oder einer Kapitalbeteiligung,
- Eindruck einer besonderen privaten Verbundenheit, Freundschaft oder sonstigen persönlichen Nähe zu Antragstellern oder zu Teilnehmern behördlicher Beschaffungen oder sonstigen privaten Adressaten behördlicher Tätigkeit,
- zeitliche und inhaltliche Privilegierung der Bearbeitung von Vorgängen sowie sonstige Sonderbehandlung oder Bevorzugung privater Adressaten behördlicher Tätigkeit,
- Gewährung oder Duldung von Eingriffen privater Adressaten behördlicher Tätigkeit in interne Verwaltungsabläufe oder deren Einbeziehung in innerbehördliche Entscheidungsprozesse,
- Missachtung vorgegebener Verfahrenswege und Verwaltungshierarchien durch private Adressaten behördlicher Tätigkeit sowie Duldung dieser Vorgehensweisen,
- Inanspruchnahme von betrieblichen Einrichtungen, Freizeitanlagen, Ferienwohnungen, sonstigen Annehmlichkeiten beziehungsweise Gefälligkeiten oder, soweit nicht dienstlich angezeigt, von Veranstaltungen eines Antragstellers oder sonstigen privaten Adressaten behördlicher Tätigkeit (Fälle des „Anfütterns“),
- Umgehung von Kontrollen, von erforderlichen behördeninternen Beteiligungen und/oder des Dienstweges,
- Abschottung einzelner Aufgabengebiete,
- Präsenz in der Dienststelle zu ungewöhnlichen Zeiten ohne nachvollziehbaren dienstlichen Anlass,
- mangelnde Identifikation mit der Aufgabe,
- ständige Unabkömmllichkeit,
- Missbrauch des Ermessensspielraums,
- unerklärlich hoher Lebensstandard,
- persönliche Probleme (z.B. Sucht, Überschuldung, Frustration) oder
- Geltungssucht.

2.2 Systembezogene Indikatoren

Systembezogene Umstände im Sinne von Ziffer 1.3 Abs. 3 können insbesondere sein:

- sehr große Aufgabenkonzentration auf eine Person,
- unzureichende Kontrollen,
- schwach ausgeprägte Dienst- bzw. Fachaufsicht oder
- große unkontrollierte Entscheidungsspielräume, insbesondere mit der Folge finanzieller Belastung öffentlicher Kassen.

2.3 Passive Indikatoren

Passive Umstände im Sinne von Ziffer 1.3 Abs. 3 können insbesondere sein:

- reibungsloser Verwaltungsablauf in Bereichen, in denen typischerweise mit Konflikten zu rechnen ist (zum Beispiel Ausbleiben von Bürgerbeschwerden, obwohl mit Widerspruch zu rechnen wäre) oder
- Ausbleiben von behördlichen Reaktionen bei offensichtlichen Missständen.

3. Maßnahmen zur Korruptionsprävention

3.1 Korruptionsgefährdungsatlas

(1) Die dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie unterfallenden öffentlichen Stellen haben zur Korruptionsbekämpfung einen Korruptionsgefährdungsatlas zu erstellen, in welchem die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten der öffentlichen Stellen dargestellt werden. Der Korruptionsgefährdungsatlas ist regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre zu aktualisieren.

(2) Um eine einheitliche Verfahrensweise zur Erstellung des Korruptionsgefährdungsatlas zu gewährleisten, erstellt die Leitstelle Korruptionsbekämpfung Handlungsempfehlungen, die von allen dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie unterfallenden öffentlichen Stellen zu beachten sind.

(3) Sofern für einen Dienstposten eine besondere Korruptionsgefährdung festgestellt worden ist, ist mittels einer Risikoanalyse zu prüfen, ob bereits ausreichende Maßnahmen zur Korruptionsprävention für diesen Dienstposten ergriffen worden sind. Wird im Ergebnis dieser Risikoanalyse festgestellt, dass keine ausreichenden Maßnahmen zur Korruptionsprävention ergriffen worden sind, sind diese unverzüglich durch die Leitung der öffentlichen Stelle zu veranlassen. Das Ergebnis der Risikoanalyse und die Einleitung von Präventionsmaßnahmen sind gesondert zu dokumentieren.

3.2 Organisatorische Maßnahmen

Folgende organisatorische Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind insbesondere im Bereich der besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten zu ergreifen:

- Gewährleistung des Mehr-Augen-Prinzips,
- im Beschaffungswesen personelle Trennung der Zuständigkeiten für die Bereiche Bedarfsplanung, Bedarfsanmeldung und Leistungsbeschreibung von den Bereichen Bedarfskontrolle, Ausschreibung, Vergabe, Rechnungsprüfung und Zahlung, sofern dies möglich ist. Sofern eine personelle Trennung aus sachlichen Gründen nicht möglich ist, ist für ausgleichende Präventionsmaßnahmen, insbesondere die konsequente Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips, Sorge zu tragen. Die ergriffenen Präventionsmaßnahmen sind in diesem Fall aktenkundig zu dokumentieren.
- Vorsehen von Antikorruptionsklauseln bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, in den Fällen, in denen ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsvergabe geschlossen wird,
- Verpflichtung der Mitarbeiter privater Unternehmen, die bei der Ausführung von hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung tätig sind, nach § 1 Absatz 1 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten,
- konsequente Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht,
- Schaffung klarer Zuständigkeitsregelungen zur Herbeiführung eindeutiger Verantwortlichkeiten,
- Gewährleistung vollständiger Transparenz des Behördenhandelns durch die strikte Befolgung des Grundsatzes der Aktenwahrheit und Aktenklarheit sowie durch lückenlose Dokumentation der Entscheidungsfindung.

3.3 Personelle Maßnahmen

Folgende personelle Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind insbesondere im Bereich der besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten zu ergreifen:

- Wahrung besonderer Sorgfalt im Rahmen der Personalauswahl für besonders korruptionsgefährdete Dienstposten,
- soweit möglich, Begrenzung der Verwendungszeit auf besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten auf maximal fünf Jahre und danach Wechsel des Dienstposteninhabers (Personalrotation) oder der Aufgaben des Dienstposteninhabers (Aufgabenrotation). Sofern die festgelegten Verwendungszeiten überschritten werden, ist für ausgleichende Präventionsmaßnahmen, insbesondere im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht, Sorge zu tragen. Die ergriffenen Präventionsmaßnahmen sind in diesem Fall aktenkundig zu dokumentieren.
- jährliche aktenkundige Belehrungen aller Beschäftigten der dem Geltungsbereich dieser Richtlinie unterfallenden öffentlichen Stellen über die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze zur Korruptionsbekämpfung und über die Bestimmungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen sowie regelmäßige Sensibilisierung aller Bediensteten im Rahmen von Mitarbeitergesprächen, der Aus- und Fortbildung sowie aus gegebenem Anlass,
- Anbieten von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Korruptionsbekämpfung sowie der Gelegenheit zur Teilnahme hieran für die Beschäftigten,
- Untersagung von Nebentätigkeiten von Beschäftigten oder Rücknahme einer bereits erteilten Genehmigung, wenn die Nebentätigkeit den Anschein begründet, dass eine objektive Amtsführung nicht mehr gewährleistet ist und das Vertrauen in die Integrität der öffentlichen Verwaltung beschädigt wird. Auf die Bestimmungen des Thüringer Beamtengesetzes, der Thüringer Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder wird verwiesen.

4. Antikorruptionsbeauftragte in den öffentlichen Stellen

4.1 Rechtsstellung

(1) In allen öffentlichen Stellen im Geltungsbereich dieser Richtlinie sind zur Korruptionsbekämpfung ein Antikorruptionsbeauftragter sowie ein Vertreter zu bestellen. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften im Geltungsbereich dieser Richtlinie können abweichend von Satz 1 ein Antikorruptionsbeauftragter sowie ein Vertreter behördenübergreifend bei einem oder mehreren Obergerichten, im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch bei einem oder mehreren Landgerichten, und bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft bestellt werden. In öffentlichen Stellen mit weniger als 30 Beschäftigten können die Aufgaben des Antikorruptionsbeauftragten vom Antikorruptionsbeauftragten einer anderen öffentlichen Stelle übernommen werden. Zuständig für die Bestellung als auch für die Abberufung des Antikorruptionsbeauftragten und seines Vertreters ist der Leiter der jeweiligen öffentlichen Stelle. Die Bestellung und die Abberufung erfolgen im Einvernehmen mit der übergeordneten öffentlichen Stelle.

(2) Organisatorisch ist der Antikorruptionsbeauftragte unmittelbar der Leitung der öffentlichen Stelle unterstellt. Er ist mit seinen Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan der öffentlichen Stelle gesondert auszuweisen. Die Kontaktdaten des Antikorruptionsbeauftragten und seines Vertreters sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Der Antikorruptionsbeauftragte ist hinsichtlich der Entscheidung über die Vornahme und Durchführung der Prüfung von Hinweisen auf Korruptionssachverhalte an Weisungen der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle nicht gebunden und von dieser unabhängig. Die Leitung der öffentlichen Stelle kann dem Antikorruptionsbeauftragten im Einzelfall entsprechende Prüfaufträge erteilen.

(4) Dem Antikorruptionsbeauftragten ist für die Erledigung seiner Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Der Antikorruptionsbeauftragte und im Vertretungsfall sein Vertreter sind von anderen dienstlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang freizustellen. Sofern vom Antikorruptionsbeauftragten und dessen Vertreter eine weitere dienstliche Tätigkeit ausgeübt wird, muss diese mit dem Amt des Antikorruptionsbeauftragten vereinbar sein.

(5) Zum Antikorruptionsbeauftragten einer obersten Landesbehörde und zu dessen Vertreter können nur Bedienstete der Laufbahngruppe des höheren Dienstes oder dieser Laufbahngruppe vergleichbare Tarifbeschäftigte bestellt werden, die über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Staatsanwaltschaft oder im Richterdienst verfügen. Zum Antikorruptionsbeauftragten einer sonstigen öffentlichen Stelle und zu dessen Vertreter können in der Regel nur Bedienstete bestellt werden, die mindestens der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes angehören oder dieser Laufbahngruppe vergleichbare Tarifbeschäftigte, die über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung verfügen.

(6) Der Antikorruptionsbeauftragte und dessen Vertreter dürfen aufgrund ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden (Maßregelungsverbot). Dies gilt insbesondere für ihre berufliche Fortbildung und Entwicklung.

4.2 Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgaben des Antikorruptionsbeauftragten sind die Verhütung und Aufdeckung von Korruptionssachverhalten. Er ist Melde- und Informationsstelle für die Korruptionsbekämpfung in seiner öffentlichen Stelle und Ansprechstelle für die Beschäftigten sowie für Bürgerinnen und Bürger bei Korruptionshinweisen und allen Angelegenheiten der Korruptionsbekämpfung in seiner öffentlichen Stelle.

(2) Eingehende Korruptionshinweise werden vom Antikorruptionsbeauftragten auf Stichhaltigkeit geprüft. Hierbei ist insbesondere auf das Vorliegen von Korruptionsindikatoren zu achten. Stichhaltig ist ein Hinweis dann, wenn nach dem vom Hinweisgeber mitgeteilten Sachverhalt und den eingeholten Informationen die Möglichkeit besteht, dass ein Korruptionsfall vorliegt. Wenn als Ergebnis der Stichhaltigkeitsprüfung konkrete Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen einer Straftat bestehen, wird der Vorgang vom Antikorruptionsbeauftragten nach Unterrichtung der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Wenn sich die Feststellungen des Antikorruptionsbeauftragten auf den Verdacht korruptionsförderlicher Strukturen oder nicht von Vorschriften des Strafgesetzbuches erfassten Handlungen beschränken, unterbreitet er der zuständigen Leitung der öffentlichen Stelle im abschließenden Prüfbericht Vorschläge zur Beseitigung der festgestellten Missstände. Liegen im Ergebnis der Stichhaltigkeitsprüfung konkrete Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung vor, bestimmt sich das weitere Verfahren für die Beschäftigten, auf die das Beamtenrecht Anwendung findet nach den Bestimmungen des Thüringer Disziplingesetzes, wobei der Antikorruptionsbeauftragte nicht als Ermittlungsführer tätig werden darf. Über stichhaltige Hinweise hat der Antikorruptionsbeauftragte den Antikorruptionsbeauftragten der übergeordneten öffentlichen Stelle zu informieren und ihm nach Abschluss der Prüfung das Prüfergebnis vorzulegen.

(3) Weisen die eingehenden Hinweise auf eine mögliche Selbstbetroffenheit der Leitung der öffentlichen Stelle hin, legt der Antikorruptionsbeauftragte den Vorgang ohne weitere Prüfung dem Antikorruptionsbeauftragten der übergeordneten öffentlichen Stelle zur Prüfung vor. In diesem Fall übernimmt der Antikorruptionsbeauftragte der übergeordneten öffentlichen Stelle die Prüfung nach Absatz 2 und legt das Ergebnis dem Leiter der übergeordneten öffentlichen Stelle vor. Wenn als Ergebnis der Stichhaltigkeitsprüfung konkrete Anhaltspunkte für das

mögliche Vorliegen einer Straftat bestehen, wird der Vorgang vom Antikorruptionsbeauftragten der übergeordneten öffentlichen Stelle nach Unterrichtung deren Leitung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Sofern keine übergeordnete öffentliche Stelle besteht, gibt der Antikorruptionsbeauftragte im Fall der Selbstbetroffenheit der Leitung der öffentlichen Stelle den Vorgang ohne weitere Prüfung an den Landesantikorruptionsbeauftragten ab. Eine Unterrichtung der Leitung der öffentlichen Stelle über die Abgabe des Vorgangs an den Landesantikorruptionsbeauftragten unterbleibt in diesem Fall.

(4) Der Antikorruptionsbeauftragte nimmt für seinen Zuständigkeitsbereich darüber hinaus folgende weitere Aufgaben wahr:

- Erstellung und Aktualisierung des Korruptionsgefährdungsatlas nach Ziffer 3.1,
- Fortbildung von Beschäftigten zur Korruptionsprävention in Abstimmung mit der sonst für die Fortbildung zuständigen Stelle,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Korruptionsbekämpfung in Abstimmung mit der sonst für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stelle,

(5) Der Antikorruptionsbeauftragte hat bei der Leitung seiner öffentlichen Stelle und beim Antikorruptionsbeauftragten der übergeordneten öffentlichen Stelle ein unmittelbares Vortragsrecht. Ihm steht zur pflichtgemäßen Durchführung der Prüfungen in seinem Zuständigkeitsbereich ein uneingeschränktes Akteneinsichts- und Informations- sowie Betretungsrecht zu. Die Bestimmungen des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sowie des § 30 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(6) Der Antikorruptionsbeauftragte einer obersten Landesbehörde kann für deren nachgeordneten Geschäftsbereich ergänzende Regelungen zu dieser Richtlinie, insbesondere Empfehlungen und Handlungsanleitungen für die Tätigkeit der Antikorruptionsbeauftragten treffen.

5. Leitstelle Korruptionsbekämpfung und Landesantikorruptionsbeauftragter

5.1 Rechtsstellung

(1) Die Leitstelle Korruptionsbekämpfung des Freistaats Thüringen ist eine eigenständige Organisationseinheit in dem für Inneres zuständigen Ministerium. Ihr Leiter ist zugleich der Landesantikorruptionsbeauftragte des Freistaats Thüringen.

(2) Der Landesantikorruptionsbeauftragte und sein Vertreter werden von dem für Inneres zuständigen Minister bestellt und abberufen. Zur Bestellung und Abberufung des Landesantikorruptionsbeauftragten und seines Vertreters ist ein vorheriger Beschluss der Landesregierung erforderlich.

(3) Der Landesantikorruptionsbeauftragte und sein Vertreter sind hinsichtlich der Entscheidung über die Vornahme und die Durchführung der Prüfung von Hinweisen auf Korruptionssachverhalte unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Landesantikorruptionsbeauftragte und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Staatsanwaltschaft oder im Richterdienst verfügen. Der Landesantikorruptionsbeauftragte, sein Vertreter sowie die weiteren Mitarbeiter der Leitstelle Korruptionsbekämpfung sind im erforderlichen Umfang für die Tätigkeit in der Leitstelle Korruptionsbekämpfung freizustellen. Sofern eine weitere dienstliche Tätigkeit ausgeübt wird, muss diese mit der Tätigkeit in der Leitstelle Korruptionsbekämpfung vereinbar sein.

(5) Der Landesantikorrupsionsbeauftragte, sein Vertreter und die in der Leitstelle Korruptionsbekämpfung tätigen Mitarbeiter dürfen aufgrund ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden (Maßregelungsverbot). Dies gilt auch für ihre berufliche Fortbildung und Entwicklung.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Leitstelle Korruptionsbekämpfung die erforderliche Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

5.2 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Leitstelle Korruptionsbekämpfung ist die zentrale Melde- und Informationsstelle der öffentlichen Stellen im Freistaat Thüringen für die Korruptionsbekämpfung. Sie ist Ansprechstelle für die Beschäftigten der Landesverwaltung sowie für Bürgerinnen und Bürger bei Korruptionshinweisen und allen Angelegenheiten der Korruptionsbekämpfung. Zu diesem Zweck sind die Kontaktdaten der Leitstelle Korruptionsprävention in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) In der Leitstelle Korruptionsbekämpfung eingehende Korruptionshinweise werden auf Stichhaltigkeit geprüft. Hierbei ist insbesondere auf das Vorliegen von Korruptionsindikatoren zu achten. Stichhaltig ist ein Hinweis dann, wenn nach dem vom Hinweisgeber mitgeteilten Sachverhalt und den eingeholten Informationen die Möglichkeit besteht, dass ein Korruptionsfall vorliegt. Soweit die Hinweise stichhaltig sind, wird der Vorgang an den zuständigen Antikorrupsionsbeauftragten über die Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle zur abschließenden Prüfung weitergeleitet. Wenn als Ergebnis der Prüfung konkrete Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen einer Straftat bestehen, wird der Vorgang vom Landesantikorrupsionsbeauftragten an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Der Leitung der betroffenen öffentlichen Stelle ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit der Ermittlungserfolg hierdurch nicht gefährdet wird.

(3) Im Falle der Selbstbetroffenheit der Leitung einer obersten Landesbehörde oder der Leitung einer anderen öffentlichen Stelle, für die keine übergeordnete öffentliche Stelle besteht, übernimmt der Landesantikorrupsionsbeauftragte für den gemäß Ziffer 4.2 Abs. 3 Satz 4 abgegebenen Vorgang die Prüfung nach Ziffer 4.2 Abs. 2 und legt das Ergebnis dem Compliance Gremium, bestehend aus dem Chef der Staatskanzlei, dem für Inneres zuständigen Minister sowie dem für Justiz zuständigen Minister vor. Das Compliance Gremium entscheidet in diesem Fall über das weitere Vorgehen. Wenn als Ergebnis der Stichhaltigkeitsprüfung konkrete Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen einer Straftat bestehen, wird der Vorgang vom Landesantikorrupsionsbeauftragten an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Über die Abgabe unterrichtet der Landesantikorrupsionsbeauftragte das Compliance Gremium.

(4) Die Leitstelle Korruptionsbekämpfung ist befugt, die zur Prüfung der Stichhaltigkeit von Korruptionshinweisen erforderlichen Informationen bei den unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden öffentlichen Stellen einzuholen. Die Bestimmungen des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sowie des § 30 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(5) Liegen beim Antikorrupsionsbeauftragten einer obersten Landesbehörde im Ergebnis der Prüfung nach Ziffer 4.2 stichhaltige Hinweise für das Vorliegen eines Korruptionsfalles vor, so hat er den Landesantikorrupsionsbeauftragten hierüber zu informieren. Im Übrigen hat der Antikorrupsionsbeauftragte einer obersten Landesbehörde beim Landesantikorrupsionsbeauftragten ein unmittelbares Vortragsrecht.

(6) Die Leitstelle Korruptionsbekämpfung nimmt darüber hinaus insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Fortbildung von Beschäftigten sowie der Antikorrupsionsbeauftragten zur Korruptionsprävention,

- Organisation regelmäßiger Tagungen der Antikorruptionsbeauftragten der obersten Landesbehörden,
- Entwicklung, Initiierung, Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung,
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Herausgabe und Verbreitung von Informationen zur Korruptionsbekämpfung sowie die Bekanntgabe der im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bestellten Antikorruptionsbeauftragten,
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und sonstigen Organisationen, beispielsweise Bund, Ländern, kommunalen Gebietskörperschaften, Gewerkschaften, Interessenverbänden, Kirchen und Religionsgemeinschaften auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung,
- Entwicklung von Maßnahmen, die dem Schutz von Hinweisgebern dienen,
- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Gesetzentwürfen, Anträgen oder anderen parlamentarischen Initiativen, die die Thematik Korruptionsbekämpfung betreffen.

5.3 Beanstandung durch den Landesantikorrupsionsbeauftragten

Der Landesantikorrupsionsbeauftragte beanstandet festgestellte Verstöße gegen diese Richtlinie und fordert von der betroffenen öffentlichen Stelle deren Beseitigung in angemessener Frist. Der Antikorruptionsbeauftragte der betroffenen öffentlichen Stelle und die jeweilige Aufsichtsbehörde sind hierüber zu unterrichten. Wird der Verstoß nicht binnen der gesetzten Frist beseitigt, fordert der Landesantikorrupsionsbeauftragte von der Aufsichtsbehörde binnen angemessener Frist geeignete Maßnahmen. Kommt die Aufsichtsbehörde dieser Aufforderung nicht nach, verständigt der Landesantikorrupsionsbeauftragte das Compliance Gremium. Dieses führt entsprechende Verständigungsgespräche mit den betroffenen öffentlichen Stellen. Soweit auch in diesen Verständigungsgesprächen kein Einvernehmen erzielt werden kann, legt das Compliance Gremium die betreffende Angelegenheit dem Kabinett zur Entscheidung vor. Der Landesantikorrupsionsbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Verstöße handelt.

6. Maßnahmen bei Vorliegen von Hinweisen auf einen Korruptionssachverhalt

6.1 Unterrichtung der Leitung der öffentlichen Stelle und des Antikorruptionsbeauftragten

(1) Hat ein Beschäftigter aufgrund konkreter Tatsachen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Korruptionssachverhalts, ist er verpflichtet unverzüglich die Leitung seiner öffentlichen Stelle oder deren Antikorruptionsbeauftragten hierüber zu unterrichten. Die Unterrichtung kann auch unter Außerachtlassung des Dienstweges erfolgen. Die Angaben zur Person des Unterrichtenden sind im weiteren Verfahren vertraulich zu behandeln. Eine Unterrichtung der Leitung der öffentlichen Stelle unterbleibt, wenn Anhaltspunkte für deren Selbstbetroffenheit bestehen. Darüber hinaus kann sich jeder Beschäftigte ohne Einhaltung des Dienstweges an die Leitstelle Korruptionsbekämpfung des Freistaats Thüringen oder die zuständigen Strafverfolgungsbehörden wenden.

(2) Erhält die Leitung einer öffentlichen Stelle Hinweise auf das Vorliegen eines Korruptionssachverhalts, so beauftragt sie den zuständigen Antikorruptionsbeauftragten, die Hinweise nach Ziffer 4.2 zu prüfen.

(3) Die Strafverfolgungsbehörden sind in ihrer Ermittlungsarbeit zu unterstützen. Die Ermittlungen dürfen nicht durch eigene Maßnahmen der Leitung der öffentlichen Stelle, des Antikorruptionsbeauftragten oder der Leitstelle Korruptionsbekämpfung gefährdet werden.

6.2 Maßnahmen gegen Beschäftigte

(1) Korruption im Sinne von Ziffer 1.3 Abs. 1 stellt zugleich eine Verletzung der dienstlichen beziehungsweise arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar. Eine solche Pflichtverletzung kann auch dann vorliegen, wenn kein Straftatbestand verwirklicht wurde. Gegen einen der Korruption verdächtigen Beamten ist unverzüglich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch den Dienstvorgesetzten zu prüfen. Auf die Bestimmungen des Thüringer Disziplinargesetzes wird verwiesen. Bei den sonstigen Beschäftigten ist die Ergreifung arbeitsrechtlicher oder sonstiger vertraglicher Sanktionen zu prüfen.

(2) Soweit durch korruptes Handeln eines Beschäftigten ein materieller Schaden verursacht wurde, ist dieser nach den hierfür geltenden Bestimmungen in Regress zu nehmen. Die rechtzeitige Geltendmachung von Schadensersatz beziehungsweise Entschädigungsansprüchen ist sicherzustellen.

6.3 Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht

Im Falle des Auftretens von Korruption ist die betroffene Organisationseinheit einer dienst- und fachaufsichtlichen Überprüfung durch die hierfür zuständige Stelle zu unterziehen. Hierbei festgestellte Organisations- und Führungsdefizite sind umgehend zu beseitigen.

7. Innenrevision

7.1 Einrichtung und Rechtsstellung

(1) In allen öffentlichen Stellen im Geltungsbereich dieser Richtlinie sind Innenrevisionen einzurichten. Die obersten Landesbehörden können die Aufgaben der Innenrevisionen der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden öffentlichen Stellen ihrer Innenrevision übertragen.

(2) Die Innenrevision ist unmittelbar der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle unterstellt, wird in deren Auftrag tätig und hat bei dieser ein unmittelbares Vortragsrecht. Die Tätigkeit in der Innenrevision ist mit der Ausübung von Fachaufgaben grundsätzlich nicht vereinbar; über Ausnahmen entscheidet die Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle. Die Innenrevision ist mit ihren Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan der öffentlichen Stelle gesondert auszuweisen.

(3) Dem Leiter der Innenrevision können zugleich die Aufgaben des Antikorruptionsbeauftragten der öffentlichen Stelle übertragen werden. Dem Leiter der Innenrevision des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales kann weiterhin die Aufgabe des Landesantikorrupsionsbeauftragten nach Ziffer 5.1 übertragen werden.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Innenrevision die erforderliche Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter der Innenrevision müssen persönlich und fachlich für diese Aufgabe geeignet sein sowie über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen.

7.2 Aufgaben

(1) Die Innenrevision nimmt eine unabhängige Prüf-, Kontroll- und Beratungsfunktion im Auftrag der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle wahr. Die Prüfungstätigkeit umfasst sowohl abgeschlossene als auch laufende Vorgänge. Die von der Innenrevision vorzunehmenden Prüfungen erstrecken sich je nach Schwerpunktsetzung insbesondere auf:

- die Überprüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
- die Überprüfung der Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen,
- die Überprüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen,
- die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des regulären internen Kontrollsystems,
- die Überprüfung der Verwaltungs- und Arbeitsabläufe auf Qualität, Effizienz und Effektivität,
- die Prüfung der Wirksamkeit der Dienst- und Fachaufsicht sowie des bestehenden Risikomanagements.

(2) Die Innenrevision führt planmäßige Prüfungen (Regelprüfungen) und anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) durch. Regelprüfungen werden insbesondere in Bereichen durchgeführt, in denen die Gefahr eines Schadenseintritts finanzieller oder ideeller Art am wahrscheinlichsten ist. Fach- und Dienstaufsichtsprüfungen anderer Dienststellen werden durch die Prüfungen der Innenrevision nicht berührt.

(3) Alle öffentlichen Stellen und alle Beschäftigten haben die Innenrevision bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

7.3 Revisionsstandards

(1) Sofern ein Mitarbeiter der Innenrevision an einem zu prüfenden Vorgang oder zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt hat oder davon betroffen ist, darf er an dieser Prüfung nicht mitwirken und ist hiervon ausgeschlossen. Ist der Leiter der Innenrevision hiervon selbst betroffen, werden seine Aufgaben für diesen Prüfungsvorgang von seinem Vertreter wahrgenommen. Die Mitarbeiter der Innenrevision haben deren Leiter unverzüglich zu verständigen, wenn sie von einem Prüfungsvorgang selbst betroffen sind.

(2) Die Prioritätensetzung für die Regelprüfungen nach Ziffer 7.2 Abs. 2 erfolgt entsprechend des nach einer Risikoanalyse festgestellten Risikopotentials (risikoorientierter Prüfungsansatz). Nach der vorgenommenen Risikoanalyse legt die Innenrevision der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle jährlich Vorschläge für Regelprüfungen (Prüfthemen-vorschläge) zur Billigung vor.

(3) Die Innenrevision soll ihre Prüfungen vor Beginn bei der Leitung der geprüften Organisationseinheiten schriftlich ankündigen. Sie hat das Recht, Prüfungen ohne Ankündigung durchzuführen, insbesondere dann, wenn die Prüfungen anlassbezogen durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Leitung der geprüften Organisationseinheit nach Beginn der Prüfung informiert.

(4) Die Innenrevision hat im Rahmen ihrer Prüfungen ein jederzeitiges und uneingeschränktes Prüfungs- und Informationsrecht bezogen auf alle Vorgänge. Die einer Prüfung unterzogenen Organisationseinheiten sind zur Vorlage aller von der Innenrevision für die Prüfung als relevant angesehenen Unterlagen und Dateien sowie die Erteilung umfassender Auskünfte verpflichtet. Die Prüfer der Innenrevision sind berechtigt, ohne Einhaltung des Dienstweges in alle papiergebundenen und elektronischen Akten, Listen, Karteien, Pläne und sonstige Vorgänge der geprüften Organisationseinheit Einsicht zu nehmen, Personen zu befragen und Auskünfte einzuholen.

(5) Den Ablauf der Prüfung sowie deren Ergebnis dokumentiert die Innenrevision in einem schriftlichen Prüfbericht, den sie der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle vorlegt. Vor der Vorlage des Prüfberichts soll dem Leiter der geprüften Organisationseinheit unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Darüber hinaus spricht die Innenrevision im Prüfbericht Empfehlungen aus und überwacht im Rahmen einer Nachschau deren Umsetzung.

(6) Personenbezogene oder andere besonders geschützte Daten sind nur insoweit in die Prüfberichte aufzunehmen, als sie zu deren Verständnis oder Bearbeitung notwendig sind. Werden Prüfberichte anderen Stellen als der geprüften Stelle zur Kenntnis gegeben, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und der Interessenlagen zu prüfen, ob die geschützten Daten vorher unkenntlich zu machen sind.

(7) Werden im Rahmen einer Prüfung konkrete Anhaltspunkte bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, bricht die Innenrevision die Prüfung unverzüglich ab und sichert die für die Sachverhaltsaufklärung notwendigen Unterlagen. Über den Abbruch der Prüfung und die bestehenden Verdachtsmomente ist die Leitung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, die dann über die Abgabe des Sachverhalts an die zuständige Staatsanwaltschaft entscheidet. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und bei Beschäftigten, auf die das Beamtenrecht Anwendung findet zusätzlich nach den Bestimmungen des Thüringer Disziplinargesetzes.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

8.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Erfurt, den

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres und Kommunales

Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Zweck der Richtlinie

1.2 Anwendungsbereich

1.3 Begriffsbestimmungen

2. Umgang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen

2.1 Allgemeine Grundsätze

2.2 Zulässigkeit von Sponsoring

2.3 Verfahren bei Sponsoring

2.3 Zulässigkeit und Verfahren bei Spenden und Schenkungen

2.4 Sponsoringbericht

3. Schlussbestimmungen

3.1 Gleichstellungsbestimmung

3.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Zweck der Richtlinie

Zweck dieser Richtlinie ist es, einen verlässlichen Handlungsrahmen sowie Rechtssicherheit im Umgang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen zu schaffen und damit verbundenen möglichen Korruptionsrisiken vorzubeugen. Bürgerschaftliches Engagement von Einzelpersonen oder privatwirtschaftlichen Unternehmen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen kann zur Förderung und Unterstützung von Zielen der Verwaltung des Freistaats Thüringen beitragen und ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung jeden Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um ihre Integrität und Neutralität zu wahren. Öffentliche Ausgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Daher hat die öffentliche Verwaltung über die Annahme von Geld oder geldwerten Leistungen grundsätzlich restriktiv und nach Maßgabe der in dieser Richtlinie statuierten Regelungen zu entscheiden.

1.2 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für öffentliche Stellen.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieser Richtlinie sind die Behörden und Einrichtungen des Landes und, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten und Gnadenstellen) sowie die sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Der Freistaat Thüringen wirkt darauf hin, dass in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen er als Anteilseigner oder Gesellschafter beteiligt ist, diese Richtlinie sinngemäß angewendet wird.

(4) Dem Thüringer Landtag, dem Thüringer Rechnungshof sowie den der Aufsicht des Landes unterstehenden Gebietskörperschaften wird die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen.

1.3 Begriffsbestimmungen

(1) Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch Dritte, zum Beispiel Privatpersonen, Unternehmen oder Vereine (Sponsor), an eine öffentliche Stelle (Gesponserter), die neben dem Motiv der Förderung der öffentlichen Stelle auch wirtschaftliche Interessen verfolgen. Die Gegenleistung besteht in der Möglichkeit der Profilierung des Sponsors in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt (Imagegewinn, kommunikative Nutzung).

(2) Spenden sind Zuwendungen Dritter an öffentliche Stellen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52, 53, 54 der Abgabenordnung in Form von Geld oder geldwerten Leistungen ohne Gegenleistung des Empfängers.

(3) Schenkungen sind sonstige Zuwendungen Dritter an öffentliche Stellen ohne Gegenleistung.

2. Umgang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen

2.1 Allgemeine Grundsätze

Im Zusammenhang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen an öffentliche Stellen sind folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

- die Wahrung der Neutralität, der Integrität und des Ansehens der öffentlichen Stelle,
- die Vermeidung des Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben,
- keine Unvereinbarkeit der Aufgaben der öffentlichen Stelle mit den Interessen des Gebers,
- vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben,
- die Vorbeugung gegen jede Form der Korruption und unzulässiger Beeinflussung.

2.2 Zulässigkeit von Sponsoring

(1) Sponsoring ist unter Beachtung der in Ziffer 2.1 genannten allgemeinen Grundsätze zulässig, insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation des Freistaats Thüringen im In- und Ausland, Kultur, Sport, Gesundheit, Umweltschutz, Bildung und Wissenschaft.

(2) Sponsoring ist immer dann unzulässig, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde durch Sponsoringleistungen beeinflusst werden. Ein solcher Anschein liegt insbesondere vor bei Sponsoring

- im unmittelbaren Zusammenhang mit folgenden überwiegend hoheitlichen Kernaufgaben der öffentlichen Stellen nach Ziffer 1.2 Abs. 2:
 - Vornahme ordnungsrechtlicher Maßnahmen oder Erteilung von Genehmigungen sowie Ausübung sonstiger eingriffsverwaltender Tätigkeiten,
 - Ausübung aufsichtsrechtlicher Befugnisse,
 - Bewilligung von Fördermitteln,
 - Durchführung öffentlicher Planungsaufgaben,
 - Vergabe von Leistungen öffentlicher Träger der Wohlfahrtspflege,
 - Durchführung schulischer oder berufsbezogener Prüfungen oder Eignungsprüfungen,
 - Wahrnehmung der Aufgaben der Verfassungsschutz- und Polizeibehörden mit Ausnahme der polizeilichen Kriminalprävention und der Verkehrserziehung,
- zugunsten der Gerichte, Staatsanwaltschaften, des Justizvollzugs,
- zugunsten der Finanzverwaltung sowie
- im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge.

(3) Die dauerhafte Überlassung von Personal an eine öffentliche Stelle im Wege des Sponsorings oder die Finanzierung von Personalkosten, mit Ausnahme von Praktikantenvergütungen, im Wege des Sponsorings ist ausgeschlossen. Das Verbot der Finanzierung von Stellen und Planstellen gilt nicht für Stiftungsprofessuren im Hochschulbereich.

(4) Im Zusammenhang mit Sponsoring dürfen keine Zusatzausgaben oder Folgekosten entstehen, die dem Willen des Haushaltsgesetzgebers zuwiderlaufen.

2.3 Verfahren bei Sponsoring

(1) Zulässige Sponsoringmaßnahmen sind immer schriftlich zu vereinbaren (Sponsoringvertrag). In Sponsoringverträgen sind Leistung und Gegenleistung genau zu

bezeichnen. Es muss ausgeschlossen sein, dass der Sponsor Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgaben macht oder sonst darauf Einfluss nehmen kann. Die öffentliche Stelle darf sich ausschließlich zur Nennung des Namens, der Firma oder Marke des Sponsors sowie der Präsentation seines Logos und sonstiger Kennzeichen des Sponsors verpflichten. Bei der Annahme von Sponsoringleistungen dürfen über den Inhalt der Vereinbarungen hinaus keine weiteren Verpflichtungen der öffentlichen Stelle begründet oder Erwartungen geweckt werden.

(2) Sponsoringverträge von Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der jeweiligen obersten Landesbehörde. Diese kann die Befugnis delegieren. Soll das Sponsoring der Behörde oder Einrichtung zugutekommen, an die die Einwilligungsbefugnis delegiert ist, muss zuvor die Einwilligung der zuständigen dienstaufsichtsführenden Behörde eingeholt werden. Dies gilt nicht für Sponsoringverträge der Hochschulen des Freistaats Thüringen. Diese werden von der zuständigen Innenrevision der Hochschule geprüft und vom Kanzler der Hochschule gezeichnet.

(3) Liegen mehrere Angebote für Sponsoring vor, müssen bei der Auswahl des Sponsors stets die Wettbewerbs- und Chancengleichheit gewahrt werden. Bei der Auswahlentscheidung ist auf Neutralität und regelmäßigen Wechsel des Sponsors zu achten. Die Auswahlentscheidung ist aktenkundig zu dokumentieren.

(4) Bei der Vereinnahmung und Verausgabung von Sponsoringleistungen sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere das Trennungsprinzip) zu beachten. Je nach Art und Umfang kann Sponsoring eine wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Stelle darstellen, die der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

2.4 Zulässigkeit und Verfahren bei Spenden und Schenkungen

Die Grundsätze für die Zulässigkeit (Ziffer 2.2) und das Verfahren bei Sponsoring (Ziffer 2.3) gelten sinngemäß auch für Spenden und Schenkungen. Abweichend davon, sind der Abschluss eines schriftlichen Vertrages sowie die Zustimmung der obersten Landesbehörde beziehungsweise der dienstaufsichtsführenden Behörde nicht erforderlich. Die Annahme von Spenden und Schenkungen ist zu dokumentieren.

2.5 Sponsoringbericht

(1) Sponsoring, Spenden und Schenkungen sind gegenüber der Öffentlichkeit transparent zu machen. Die Leitstelle Korruptionsbekämpfung erstellt zu diesem Zweck alle zwei Jahre einen Bericht über Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen an die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung, den Rechnungshof sowie die staatlichen Hochschulen (Sponsoringbericht) und legt diesen dem Landtag vor. Der Sponsoringbericht wird zudem veröffentlicht. In Sponsoringverträgen sowie bei der Entgegennahme von Spenden und Schenkungen ist auf die Veröffentlichung der Zuwendung im Sponsoringbericht hinzuweisen. Ist der Zuwendungsgeber eine natürliche Person, soll dessen Einwilligung zur Veröffentlichung seiner Zuwendung im Sponsoringbericht eingeholt werden.

(2) In den Bericht aufzunehmen sind alle Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen an die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen mit jeweils einem Wert im Einzelfall ab 500 Euro. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen, deren Wert im Einzelfall unter 500 Euro liegt, sind ebenfalls in den Bericht aufzunehmen, wenn der Gesamtwert der einzelnen Zuwendungen des Gebers an die öffentliche Stelle 500 Euro im Kalenderjahr erreicht oder übersteigt.

(3) Die obersten Landesbehörden haben der Leitstelle Korruptionsbekämpfung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:

- Empfänger der Zuwendung (Dienststelle),
- rechtliche Bewertung der Zuwendung (Sponsoring, Spende oder Schenkung),
- Art der Zuwendung (Geld-, Sach- oder Dienstleistung mit kurzer Beschreibung),
- Wert/ Gegenwert der Zuwendung in Euro (gegebenenfalls geschätzt),
- Name des Gebers (kann bei Spenden und Schenkungen ausnahmsweise anonymisiert werden, wenn der Name des Gebers nicht bekannt ist oder wenn der Geber eine natürliche Person ist und eine Einwilligung zur Veröffentlichung nicht vorliegt),
- Verwendungszweck der Zuwendung (gefördertes Projekt, Veranstaltung).

3. Schlussbestimmungen

3.1 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

3.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres und Kommunales